

Satzung des Landesjagdverbandes Sachsen e. V.

Der Landesjagdverband Sachsen e. V. ist die unabhängige Vereinigung und der Interessenvertreter der Jäger des Freistaates Sachsen. Der Verband setzt sich ein für die Sicherung des Rechtes und der Möglichkeit zur Ausübung der Jagd durch seine Mitglieder sowie den Schutz der Natur und Umwelt im Freistaat Sachsen.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verband führt den Namen Landesjagdverband Sachsen e. V. (Abkürzung LJVSN).
2. Sitz des Verbandes ist Dresden.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben und Ziele

1. Die Ziele des Verbandes sind:
 - a) der Schutz und die Erhaltung der Naturlandschaften,
 - b) die Gestaltung der Kulturlandschaften als naturnahe Lebensräume,
 - c) der Schutz und die Erhaltung aller in diesen Lebensräumen lebenden Tier- und Pflanzenarten,
 - d) die Regulierung der Bestände von Tierarten, die durch starke Vermehrung Schäden an den Lebensräumen verursachen können sowie
 - e) die nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen durch die Hege und die Bejagung der nicht bedrohten wildlebenden Tierarten als eine Form der Landnutzung.

Der Verband unterstützt die Jägerschaft im Rahmen seiner Möglichkeiten.

2. Diese Ziele werden verwirklicht durch:
 - a) den Schutz und die Erhaltung einer artenreichen und gesunden freilebenden einheimischen Tierwelt, die Sicherung ihrer Lebensgrundlagen unter Wahrung der Landeskultur sowie die Förderung der Ziele des Umwelt- und Naturschutzes unter Bewahrung der Belange der Land-, Fischerei- und Forstwirtschaft, Weidgerechtigkeit insbesondere durch Zusammenarbeit mit allen Verbänden und Vereinigungen, die eine solche Zielstellung im Rahmen von § 29 BNatSchG verfolgen;
 - b) die Pflege der Weidgerechtigkeit, des jagdlichen Brauchtums als kulturelles Erbe und der jagdlichen Ethik;
 - c) die Pflege und Förderung aller Zweige des Jagdwesens, insbesondere
 - der jagdlichen Aus- und Weiterbildung,
 - des jagdlichen Brauchtums,
 - des jagdlichen Schrifttums einschließlich der künstlerischen Gestaltung,
 - der Öffentlichkeitsarbeit im Sinne der Ziele dieser Satzung,
 - des jagdlichen Schießens,
 - des Jagdgebrauchshundewesens,
 - der Falknerei,
 - der sachkundigen Teilnahme am jagdrechtlichen Gesetzgebungsverfahren,
 - der Förderung der jagdwissenschaftlichen Forschung;
 - der Interessenvertretung der Jäger, Jagdhundeführer und Falkner im In- und Ausland.

3. Kein Mitglied ist berechtigt, den Verband zum politischen Forum oder zum Interessenvertreter von Parteien, gesellschaftlichen Massenorganisationen oder Bürgerbewegungen zu machen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verband dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Eine auf Gewinn gerichtete Tätigkeit des Verbandes ist ausgeschlossen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes und niemand darf durch Ausgaben des Verbandes, die seinem Zweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mittel des Verbandes dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Verbandes sind die juristisch selbständigen örtlichen Vereinigungen der Jäger im Freistaat Sachsen (Jägervereinigungen), soweit sie diese Satzung anerkennen.
2. Neben den Jägervereinigungen können natürliche und juristische Personen Mitglied werden, sofern sie diese Satzung anerkennen.
3. Die Aufnahme in den Verband ist schriftlich zu beantragen.
4. Auf Vorschlag eines Mitglieds oder des Präsidiums können fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder in den Verband aufgenommen werden, sofern sie die Satzung anerkennen. Grundlage für eine Ehrenmitgliedschaft sind besondere Verdienste um die in dieser Satzung festgelegten Ziele des Verbandes.
5. Fördernde und Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verband wird beendet durch:
 - a) Austritt, der nur zum Ende eines Geschäftsjahres wirksam ist und schriftlich vor dem 30. November des betreffenden Geschäftsjahres erklärt werden muß;
 - b) Ausschluß durch Beschluß des Präsidiums aus wichtigem Grund insbesondere, wenn das Mitglied grob gegen die Interessen des Verbandes und diese Satzung verstößt. Gegen den Beschluß kann binnen eines Monats ab Zustellung die Entscheidung des nächsten ordentlichen Landesjägertages beantragt werden, der zu diesem Tagesordnungspunkt noch einberufen werden kann;
 - c) Tod des Mitgliedes beziehungsweise bei juristischen Personen deren Auflösung.
2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis unbeschadet der Ansprüche des Verbandes auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückzahlung von geleisteten Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden erfolgt nicht.
3. Der Ausschluß von Mitgliedern ist im Mitteilungsblatt des Verbandes zu veröffentlichen.

§ 6 Organe

Organe des Verbandes sind:

- a) die Hauptversammlung (Landesjägertag);
- b) das Präsidium;
- c) der Vorstand.

§ 7 Landesjägertag

1. Der Landesjägertag setzt sich zusammen aus:
 - a) den Mitgliedern des Präsidiums,
 - b) den Delegierten der Jägervereinigungen,
 - c) den sonstigen Mitgliedern, wobei andere juristische Personen als die Jägervereinigungen nur durch eine Person vertreten werden.
2. Die Jägervereinigungen können für jeweils angefangene 50 Mitglieder einen Delegierten zum Landesjägertag entsenden, soweit sie sich nicht für diese Mitglieder mit dem fälligen Beitrag an den Verband in Verzug befinden.
3. Der Landesjägertag wird durch ein vom Präsidium bestimmtes Präsidiumsmitglied geleitet (Versammlungsleiter).

§ 8 Zuständigkeit des Landesjägertages

1. Aufgaben des Landesjägertages sind:
 - a) Wahl des Präsidenten und des Präsidiums,
 - b) Wahl von 2 Rechnungsprüfern,
 - c) Entgegennahme der Jahresberichte des Präsidiums,
 - d) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer,
 - e) Entscheidung über die Entlastung des Präsidiums,
 - f) Entscheidung über die Genehmigung des Haushaltplanes,
 - g) Beschlußfassung über Anträge von Mitgliedern,
 - h) Satzungsänderungen,
 - i) Beschlußfassung über die Beitragsordnung,
 - j) Beschlußfassung über die Disziplinarordnung,
 - k) Wahl der Delegierten zu Veranstaltungen anderer Organisationen,
 - l) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Aufnahme von fördernden Mitgliedern,
 - m) Entscheidungen über Beschwerden gegen die Ablehnung von Aufnahmen und gegen Ausschlüsse aus dem Verband,
 - n) Auflösung des Verbandes.
2. Der ordentliche Landesjägertag findet einmal im Jahr statt und wird durch den Präsidenten einberufen.
3. Mit der Einladung, die schriftlich zu erfolgen hat, ist die vorläufige Tagesordnung zu übersenden. Die Einladung muß mindestens 8 Wochen vor dem festgesetzten Termin versandt werden.
4. Anträge von Mitgliedern sind mit einer Begründung versehen spätestens 6 Wochen vor dem Termin des Landesjägertages schriftlich bei der Geschäftsstelle des Verbandes einzureichen. Die Geschäftsstelle sendet sie im Wortlaut mit der endgültigen Tagesordnung sowie allen Beratungsunterlagen den Mitgliedern mindestens 4 Wochen vor dem Termin des Landesjägertages zu.

5. Über die Zulassung eines nicht auf der Tagesordnung stehenden Antrages muß der Landesjägertag abstimmen, wenn ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangen. Für die Zulassung eines Antrages genügt die einfache Mehrheit.
6. Ein außerordentlicher Landesjägertag ist mit einer Frist von 2 Wochen einzuberufen, wenn
 - a) die Mehrheit des Präsidiums dies für notwendig brachtet;
 - b) mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Präsidium beantragt.
7. Über alle Beschlüsse des Landesjägertages läßt der Versammlungsleiter ein von ihm unterschriebenes Protokoll fertigen, das innerhalb von 4 Wochen nach dem Tag des Landesjägertages den Mitgliedern zuzuleiten ist. Es gilt als genehmigt, wenn nicht binnen weiterer 4 Wochen bei der Geschäftsstelle des Verbandes Einspruch eingelegt wurde.

§ 9 Beschlußfähigkeit und Stimmrecht

1. Jeder ordnungsgemäß einberufene Landesjägertag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlußfähig. Bei Beschlüssen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
2. Alle Teilnehmer gemäß § 7 Absatz 1 Buchstabe b) und c) haben je eine Stimme.
3. Abstimmungen und Beschlußfassungen erfolgen offen durch Handzeichen. Wahlen sind auf Antrag geheim durchzuführen, der Präsident und die Präsidiumsmitglieder werden stets geheim gewählt.

§ 10 Präsidium und Vorstand

1. Das Präsidium besteht aus
 - a) dem Präsidenten,
 - b) 3 Vizepräsidenten,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) bis zu 8 weiteren Mitgliedern.Die Vizepräsidenten und den Schatzmeister wählt das Präsidium aus seiner Mitte.
2. Der Präsident, die 3 Vizepräsidenten und der Schatzmeister bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
3. Die Mitglieder des Präsidiums werden durch den Landesjägertag für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Amtsdauer endet mit dem Ablauf des Landesjägertages, auf dem ein neues Präsidium gewählt wurde. Bei Ausfall eines Gewählten innerhalb der Amtszeit erfolgt eine Nachwahl durch den nächsten Landesjägertag für die restliche Amtszeit des Präsidiums. Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.
4. Die Vertretung des Verbandes im Rechtsverkehr erfolgt durch den Präsidenten, einen Vizepräsidenten oder durch einen vom Präsidenten schriftlich Bevollmächtigten. Im Innenverhältnis bestimmt der Präsident, wer den Verband nach außen vertritt.
5. Die Mitglieder des Präsidiums sind ehrenamtlich tätig. Ihre Auslagen und Reisekosten werden entsprechend der Geschäftsordnung erstattet. Sie erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung, deren Höhe durch Beschluß des Präsidiums festgelegt wird.

§ 11 Aufgaben des Präsidiums und des Vorstandes

1. Das Präsidium berät alle den Verband betreffenden Angelegenheiten und beschließt hierüber, soweit die Entscheidung nicht ausdrücklich dem Landesjägertag vorbehalten ist.
2. Das Präsidium kann für die Dauer seiner Amtszeit beratende Ausschüsse bilden. In die Ausschüsse können auch sachkundige Personen berufen werden, die nicht Mitglieder des Verbandes sind.
3. Das Präsidium kann Obleute berufen. Die Obleute müssen Mitglieder einer Mitgliedsvereinigung sein. Für die Obleute kann das Präsidium eine angemessene Aufwandsentschädigung festsetzen. Das Präsidium kann die Vorsitzenden der Mitgliedsvereinigungen, Obleute sowie sonstige Personen zu erweiterten Präsidiumssitzungen laden.
4. Das Präsidium ist vom Präsidenten mindestens viermal jährlich einzuberufen. Es ist in jedem Fall vor dem Landesjägertag sowie dann einzuberufen, wenn es die Mehrheit der Präsidiumsmitglieder verlangt.
5. Der Vorstand leitet die Geschicke des Verbandes zwischen den Präsidiumssitzungen und tagt mindestens einmal im Quartal sowie auf Antrag eines Mitglieds und berät und beschließt eilbedürftige Präsidiumsangelegenheiten.

§ 12 Haftung

Die Mitglieder des Präsidiums haften nicht für leichte Fahrlässigkeit.

§ 13 Niederschriften

Von allen Sitzungen des Vorstandes und des Präsidiums sind vom Geschäftsführer Beschlußprotokolle zu fertigen, von diesem sowie vom Präsidenten beziehungsweise dessen Vertreter, der die Sitzung geleitet hat, zu unterschreiben und in der nächsten Sitzung vom Vorstand beziehungsweise vom Präsidium zu genehmigen.

§14 Beschlußfähigkeit und Stimmrecht in Präsidium und Vorstand

1. Das Präsidium ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit ist das Präsidium innerhalb von 4 Wochen erneut einzuberufen. In dieser Sitzung ist das Präsidium ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.
2. Die Beschlüsse des Präsidiums werden in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt.
3. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefaßt und müssen den Präsidiumsmitgliedern unverzüglich schriftlich unterbreitet werden. Jedes Präsidiumsmitglied kann binnen 14 Tagen hiergegen eine Entscheidung des Präsidiums beantragen.
4. Beschlüsse von Präsidium und Vorstand können schriftlich gefaßt werden, wenn alle Mitglieder diesem Verfahren zustimmen.

§ 15 Geschäftsstelle

1. Der Verband unterhält eine Geschäftsstelle.

2. Das Präsidium bestellt einen Geschäftsführer und regelt dessen Aufgaben und Zuständigkeiten sowie die aller weiteren Mitarbeiter in einer Geschäftsstellenordnung.
3. Der Geschäftsführer wird hauptamtlich eingestellt. Er nimmt ohne Stimmrecht an allen Präsidiums- und Vorstandssitzungen teil.
4. Soweit erforderlich kann das Präsidium weitere hauptamtliche Mitarbeiter einstellen.

§ 16 Beitrag

1. Mit dem Aufnahmeantrag ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Die Aufnahmegebühr wird im Falle der Nichtaufnahme zurückgezahlt.
2. Der Beitrag sowie die Aufnahmegebühr richten sich nach der Beitragsordnung.

§ 17 Disziplinarordnung

Als Disziplinarordnung des Verbandes findet die Disziplinarordnung des Deutschen Jagdschutzverbandes e.V. in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 18 Auflösung des Verbandes

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur auf einem zu diesem Zweck einberufenen Landesjägertag beschlossen werden.
2. Zur Auflösung des Verbandes ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
3. Liquidatoren sind die Mitglieder des letzten amtierenden Vorstandes, wenn nicht der Landesjägertag etwas anderes beschließt.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens des Landesjagdverbandes Sachsen e. V. dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.

§ 19 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und dem Verband ist das örtlich für Dresden zuständige Gericht.

Beschlossen durch die Hauptversammlung des Landesjagdverbandes Sachsen e. V. zum Landesjägertag am 24. 4. 1999.